

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2895/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 zur Eröffnung von Zollpräferenzen in Form von Aussetzungen der Zollsätze für Fertigwaren aus Jute mit Ursprung in Indien, Thailand und Bangladesch und für Fertigwaren aus Kokosfasern mit Ursprung in Indien und Sri Lanka** 78

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2894/79 DES RATES

vom 10. Dezember 1979

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz der Vereinten Nationen ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertig- und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden gewerblichen Halbfertig- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher, für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollen die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v. H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds im allgemeinen aufgrund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1968 (Grundbetrag) aus den

durch dieses System begünstigten Ländern — mit Ausnahme der Länder, für die bereits von der Gemeinschaft gewährte Zollpräferenzregelungen gelten —, zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren (Zusatzbetrag) aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, für die bereits derartige Regelungen gelten.

Für die Waren, die unter das langfristige Abkommen über den internationalen Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen fielen, sah das betreffende Angebot vor, daß die Präferenzen — in Form von zollfreien Plafonds, die normalerweise nach der im vorstehenden Absatz angeführten Formel berechnet sind — den Ländern gewährt werden sollten, die zu den von den allgemeinen Präferenzen begünstigten Ländern gehören und gleichzeitig Signatarstaaten des langfristigen Baumwollabkommens sind, oder gegebenenfalls solchen Ländern, die gegenüber der Gemeinschaft gleiche Verpflichtungen übernehmen, wie sie im Rahmen dieses Abkommens bestehen, und zwar für die Dauer des Abkommens. Das Abkommen ist am 30. September 1973 ausgelaufen, jedoch wurde seine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1973 verlängert. Für die Jahre 1974 bis 1976 war als Übergangsregelung davon ausgegangen worden, daß die betreffenden Länder sowohl für die Textilwaren aus Baumwolle als auch für diesen gleichgestellte Textilwaren Maßnahmen treffen würden, durch die bis zur Anwendung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien (Allfaservereinbarung) ⁽⁴⁾ die Einhaltung gleicher Zielsetzungen gewährleistet würde. Für die Jahre 1977 bis 1979 wurde ferner der Anwendungsbereich des Systems vorsichtig erweitert. Die Allfaservereinbarung ist am 31. Dezember 1977 ausgelaufen. Die Gemeinschaft hat an den Verhandlungen über seine Erneuerung teilgenommen und seine Verlängerung vorbehaltlich der Bedingungen und Abmachungen akzeptiert, die in einem Protokoll enthalten sind, dem der am 14. Dezember 1977 angenommene Schlußbericht des Textilausschusses als Anhang beigefügt ist. Im Rahmen dieser Vereinbarung über den internationalen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 108 vom 30. 4. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 309 vom 10. 12. 1979, S. 57.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 297 vom 28. 11. 1979, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1974, S. 1.

Handel mit Textilien sind zwischen der Gemeinschaft und einigen durch die allgemeinen Präferenzen begünstigten Lieferländern und -gebieten bilaterale Abkommen über den Textilhandel für die Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1982 ausgehandelt worden. In diesen Abkommen haben sich diese Länder und Gebiete mit einer mengenmäßigen Beschränkung ihrer Ausfuhren bestimmter Textilwaren nach der Gemeinschaft in dem genannten Zeitraum einverstanden erklärt. Unter diesen Umständen ist es angemessen, die Präferenzbehandlung für die unter die Allfaservereinbarung fallenden Waren den Ursprungswaren der genannten Länder sowie der Länder vorzubehalten, die gegenüber der Gemeinschaft gleiche Verpflichtungen übernehmen. Angesichts der Besonderheiten, die der Handel mit diesen Waren aufweisen kann, dürfte es angebracht sein, das Volumen der präferentiellen Einfuhren unter Zugrundelegung einer Einteilung der Waren in Kategorien und eines variablen Prozentsatzes der Gesamteinfuhren der Gemeinschaft im Jahr 1977 für jede Warenkategorie in Tonnen, Stück oder Paar festzusetzen. Um jedem der genannten Länder und Gebiete Zugang zu den präferentiellen Einfuhrmengen zu sichern, sind für jede Warenkategorie und für jedes begünstigte Land getrennte Zollplafonds festzusetzen, die je nach Fall auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt oder nicht aufgeteilt werden. Für die nicht unter die Allfaservereinbarung fallenden Waren erscheint es möglich, die Präferenzbehandlung den Ländern und Gebieten zu gewähren, die normalerweise in den anderen gewerblichen Sektoren begünstigt werden.

Das genannte Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft dieses Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den im Rahmen der Welthandelskonferenz abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Die Zollpräferenzen sind seit dem zweiten Halbjahr 1971 unter den vorstehend genannten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie auch 1980 anzuwenden, sie jedoch derart anzupassen, daß insbesondere der Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien und den Bedingungen und Abmachungen für die Annahme dieser Verlängerung durch die Gemeinschaft wie auch den Ergebnissen der im Rahmen dieser Vereinbarung ausgehandelten bilateralen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einigen Lieferländern und -gebieten Rechnung getragen wird.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte ⁽¹⁾ wird das System der allgemeinen Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 angewendet.

Für den Textilsektor ließ sich in Anbetracht der Vielfalt der zu berücksichtigenden Daten das genannte Ziel der Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen von 1974 bis 1977 nur durch pauschale Erhöhungen der für das Jahr 1973 festgesetzten Plafonds um zunächst 50 v. H. und anschließend dreimal um 5 v. H. erreichen. Aufgrund der Lage in dem betreffenden Sektor konnte für das erste und zweite Halbjahr 1978 keine neue Verbesserung des Systems vorgesehen werden, so daß die Plafonds für die beiden Halbjahre jeweils 50 v. H. der für 1977 festgesetzten Plafonds betragen. Ab 1980 kann aufgrund der Annahme der Allfaservereinbarung durch die Gemeinschaft unter den genannten Bedingungen sowie aufgrund des Abschlusses von bilateralen Abkommen mit einigen Lieferländern und -gebieten eine substantielle Verbesserung des Systems vorgenommen werden. Diese wesentliche Verbesserung läßt sich allerdings — vor allem nach den Erfahrungen der letzten Jahre — nur dann verwirklichen, wenn dafür gesorgt wird, daß einerseits diese Verbesserung mit dem Grad der Empfindlichkeit des betreffenden Gemeinschaftssektors vereinbar bleibt und daß andererseits eine ausgewogenere und gerechtere Aufteilung der den begünstigten Ländern und Gebieten gewährten Vorteile gewährleistet wird.

Anhand dieser Beurteilungsmomente läßt sich folgendes feststellen:

I. Für die unter die Allfaservereinbarung fallenden Erzeugnisse gilt folgendes:

- Es dürfte angemessen sein, den Angaben über die Gesamteinfuhren je Warenkategorie, die von den begünstigten Ländern 1977 in die Gemeinschaft getätigt wurden, einem bestimmten einheitlichen Prozentsatz beizuordnen, um den ihnen zukommenden Präferenzumfang zum Nulltarif zu ermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

Dieser Prozentsatz ergibt sich aus einer Formel, bei der für jedes begünstigte Land folgende drei Komponenten kombiniert werden:

- Grad der Wettbewerbsfähigkeit auf Weltmarktebene (ausgedrückt als prozentualer Anteil seiner Ausfuhren auf Weltmarktebene an den Gesamtausfuhren der begünstigten Länder);
- Grad der Wettbewerbsfähigkeit auf Gemeinschaftsebene (ausgedrückt als prozentualer Anteil der Einfuhren dieses begünstigten Landes in die EWG an den Gesamteinfuhren der begünstigten Länder);
- Grad der Entwicklung (ausgedrückt als Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt).

Bei der Multiplikation des Entwicklungsgrads mit dem Grad der Wettbewerbsfähigkeit auf Weltmarktebene oder mit dem Grad der Wettbewerbsfähigkeit auf EWG-Ebene ergeben sich zwei Reihen von Ergebnissen, die als Einstufungen dienen.

Der jedem begünstigten Land entsprechend den beiden Einstufungen zugestandene Umfang, ausgedrückt als prozentualer Anteil an den Gesamteinfuhren, die 1977 bei jeder Warenkategorie in die Gemeinschaft getätigt wurden, wird jeweils wie folgt festgelegt:

- Im ersten Fall (Pro-Kopf-BSP prozentualer Anteil an den Weltausfuhren) bei
 - mehr als 20 000: 2 %,
 - 3 000 bis 20 000: 9 %,
 - 500 bis weniger als 3 000: 35 %,
 - weniger als 500: 65 %;
- im zweiten Fall (Pro-Kopf-BSP prozentualer Anteil an den Einfuhren in die Gemeinschaft) bei
 - mehr als 20 000: 2 %,
 - 10 000 bis 20 000: 9 %,
 - 5 000 bis weniger als 10 000: 15 %,
 - 1 000 bis weniger als 5 000: 35 %,
 - weniger als 1 000: 65 %.

Für jedes der betreffenden begünstigten Länder wird die günstigere dieser beiden Einstufungen gewählt.

Um etwaigen künftigen Möglichkeiten Rechnung zu tragen, wird den begünstigten Ländern, die bei einer bestimmten Warenkategorie entweder überhaupt keine oder nur ganz unbedeutende Einfuhren in die Gemeinschaft tätigen, eine Menge zugestanden, die jeweils folgende Prozentsätze der Gesamteinfuhren der jeweiligen Warenkategorie in Länder außerhalb der Gemeinschaft für 1977 ausmacht:

- 0,01 % für die Warenkategorien der Gruppe I,

- 0,06 % für die Warenkategorien der Gruppe II,
- 0,15 % für die Warenkategorien der Gruppen III bis V.

Unter Zugrundelegung der genannten Kriterien ist Hongkong eine Präferenzmenge zuzugestehen, die bei jeder Warenkategorie 2 % der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft für 1977 entspricht. Ferner ist eine gleichwertige Regelung für China und Rumänien vorzusehen, denen bisher keine Zollpräferenzen im Textilektor gewährt wurden und deren Einbeziehung in das System selbstverständlich von Fall zu Fall und nach den jeweiligen Umständen analysiert werden mußte.

II. Für die nicht unter die Allfaservereinbarung fallenden Waren:

- können die genannten Ziele erreicht werden, indem für jede Warenkategorie auf die Mitgliedstaaten aufgeteilte oder nicht aufgeteilte Zollplafonds (nicht gesondert für jedes begünstigte Land) festgesetzt werden, deren Höhe im allgemeinen 55 v. H. der im Jahr 1977 getätigten Gesamteinfuhren der betreffenden Waren aus allen begünstigten Ländern in die Gemeinschaft entspricht.

Bei den multilateralen Handelsverhandlungen hat die Gemeinschaft in Übereinstimmung mit Ziffer 6 der Erklärung von Tokio erneut betont, daß für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, die in der mit der Entschließung 3487 (XXX) der Vereinten Nationen vom 12. Dezember 1975 aufgestellten Liste aufgeführt sind, soweit wie möglich eine Sonderbehandlung vorgesehen werden mußte.

Daher ist es angezeigt, daß die Gemeinschaft im Jahr 1980

- für jede der in den Anhängen A und B aufgeführten Kategorien von unter die Allfaservereinbarung fallenden Waren und für jedes begünstigte Land oder Gebiet getrennte — auf die Mitgliedstaaten aufgeteilte oder nicht aufgeteilte — zollfreie Gemeinschaftszollplafonds eröffnet, deren Mengen in den beiden Spalten (6) der genannten Anhänge für jedes der Ursprungsländer oder -gebiete angegeben sind;
- für jede Kategorie von nicht unter die Allfaservereinbarung fallenden Waren mit Ursprung in den in Anhang E aufgeführten Ländern und Gebieten nicht nach begünstigten Ländern oder Gebieten getrennte zollfreie Gemeinschaftsplafonds — auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt oder nicht aufgeteilt — eröffnet, deren Mengen in Spalte (5) des Anhangs C angegeben sind bzw. im Falle der Warenkategorien in Anhang D 55 v. H. der im Jahr 1977 getätigten

Gesamteinfuhren der betreffenden Warenkategorie aus allen begünstigten Ländern in die Gemeinschaft entsprechen. Die Anrechnung auf jeden der Plafonds für die Waren der Anhänge C und D ist im allgemeinen auf einen Gemeinschaftshöchstbetrag von 30 v. H. bzw. 50 v. H. für die Ursprungswaren der genannten Länder und Gebiete zu beschränken.

Die Vorteile dieser präferentiellen Zollbehandlung müssen den Waren mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten vorbehalten werden, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung ⁽¹⁾ festzulegen ist.

Für die Gemeinschaftszollplafonds für die in den Anhängen A und C aufgeführten Waren gilt folgendes:

- Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Einführer gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Plafonds haben und die im Rahmen dieser Plafonds anwendbaren Zollsätze in allen Mitgliedstaaten fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Ausschöpfung der Plafonds angewandt werden.
- Der Gemeinschaftscharakter dieser Plafonds kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung dieser Plafonds von einer Aufteilung der Mengen auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird.
- Auf diese Plafonds können nur Waren angerechnet werden, die der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird.
- Es ist im derzeitigen Stadium angezeigt, einen pauschalen Schlüssel für die Aufteilung der betreffenden Plafonds auf die Mitgliedstaaten zugrunde zu legen. Unter Zugrundelegung allgemeiner wirtschaftlicher Kriterien in bezug auf den Außenhandel im Textilsektor und insbesondere auf die Entwicklung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft in den letzten Jahren ergeben sich für den in Betracht kommenden Zeitraum folgende Prozentsätze für die ursprünglichen Anteile der Mitgliedstaaten an den Kontingentsmengen:

Deutschland:	28,5 v. H.
Benelux:	10,5 v. H.
Frankreich:	18,5 v. H.
Italien:	15,0 v. H.
Dänemark:	3,0 v. H.
Irland:	1,0 v. H.
Vereinigtes Königreich:	23,5 v. H.

— Es dürfte in diesem Stadium möglich sein, ein Ausnutzungsverfahren vorzusehen, das auf einer einmaligen Aufteilung auf die Mitgliedstaaten beruht, ohne dadurch den Gemeinschaftscharakter der Plafonds zu beeinträchtigen. Im derzeitigen Stadium dürften dieser Aufteilung im allgemeinen die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Prozentsätze zugrunde gelegt werden können. Im Rahmen der einzelstaatlichen Quoten werden die normalen Zollsätze wieder angewandt, sobald eine solche Quote erreicht ist.

— Das Verfahren für die Verwaltung dieser Plafonds muß die sofortige Wiederverwendung der Zollsätze ermöglichen, sobald die genannten Plafonds und — für die Waren des Anhangs C — auch die Gemeinschaftshöchstbeträge auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Bei den Gemeinschaftszollplafonds für die Waren der Anhänge B und D können die verfolgten Ziele durch ein Verwaltungsverfahren erreicht werden, das auf der gemeinschaftsweiten Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf die Plafonds und — im Falle der Waren des Anhangs D — auch auf die genannten Höchstbeträge nach Maßgabe ihrer Gestellung bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage eines Ursprungszeugnisses beruht. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit umfassen, die Zollsätze wieder anzuwenden, sobald die genannten Plafonds oder Höchstbeträge auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für bestimmte Garne und Gewebe aus Baumwolle der Tarifstellen ex 55.05 und ex 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs und für bestimmte Garne und Gewebe aus synthetischen Spinnfäden und für Bindfäden aus Sisal der Tarifstellen 51.04, 56.05 A, 56.07 A und ex 59.04 des Gemeinsamen Zolltarifs allerdings liegen die Einfuhren eines neuen Mitgliedstaats, nämlich des Königreichs Dänemark, aus bestimmten Entwicklungsländern seit mehreren Jahren auf einem verhältnismäßig hohen Niveau, was Dänemark veranlaßt hat, die Produktion der betreffenden Waren völlig einzustellen. Um dieser besonderen Situation Rechnung zu tragen, empfiehlt es sich, als Übergangslösung diesem Mitgliedstaat weiterhin eine Erhöhung seiner Quote zu gewähren, ohne den Zugang zu dieser Quote für die durch die allgemeinen Präferenzen begünstigten Länder zu begrenzen.

Die Verwaltungsverfahren für die Waren der Anhänge A, B, C und D erfordern eine sehr enge und besonders zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem in der Lage sein muß:

— den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds und die Höchstbeträge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Diese sehr enge

⁽¹⁾ ABl. Nr L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen für die Wiederverwendung der Zollsätze generell oder in Einzelfällen zu treffen, sobald einer der Plafonds oder Höchstbeträge erreicht ist;

- den Stand der Ausnutzung der aufgeteilten Plafonds zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1980 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in den Anhängen A, B, C und D aufgeführten Waren im Rahmen von auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten oder nicht aufgeteilten Gemeinschaftszollplafonds vollständig ausgesetzt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Regelung ist den Ursprungswaren der Länder und Gebiete vorbehalten,

- die in Spalte (5) der Anhänge A und B einzeln genannt oder in Anhang F aufgeführt sind,
- die in Anhang E bezüglich der Waren der Anhänge C und D aufgeführt sind.

Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf die in Absatz 1 genannten Zollplafonds angerechnet. Für die Anwendung dieser Verordnung wird der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

Bei den Teppichen aus Wolle oder feinen Tierhaaren der Tarifnummer 58.01 des Gemeinsamen Zolltarifs muß aus dem entsprechenden Ursprungszeugnis die Zahl der Knotenreihen je Meter Kette hervorgehen.

(3) Die Plafonds werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen verwaltet.

Artikel 2

Die Einfuhren von Waren der Tarifnummern bzw. Tarifstellen 51.04, ex 55.05, ex 55.09, 56.05 A, 56.07 A

und ex 59.04 nach Dänemark werden über die Mengen hinaus, die für die Begünstigten in den Anhängen A, B und C festgelegt sind, zollfrei zugelassen, und zwar bis zu den Mengen, die durch Fußnoten in Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 1195/79 ⁽¹⁾ festgelegt sind.

ABSCHNITT I

Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftszollplafonds für die Waren der Anhänge B und D

Artikel 3

(1) Vorbehaltlich der Artikel 4 und 5 wird die Zollpräferenzregelung für jede in den Anhängen B und D aufgeführte Warenkategorie bis zur Höhe eines Gemeinschaftszollplafonds gewährt, der

- für jedes der in Spalte (5) des Anhangs B aufgeführten Ursprungsländer und -gebiete der in Spalte (6) dieses Anhangs festgesetzten Menge entspricht;
- für die in Anhang D aufgeführten Waren 55 v. H. der im Jahr 1977 getätigten Gesamteinfuhren der betreffenden Warenkategorie aus allen begünstigten Ländern in die Gemeinschaft entspricht. Allerdings darf der sich aus dieser Berechnung ergebende Plafondbetrag im allgemeinen 125 v. H. des für das Präferenzjahr 1978 festgelegten Plafonds nicht überschreiten.

(2) Vorbehaltlich der Artikel 4 und 5 darf im Rahmen jedes Plafonds für die Waren des Anhangs D die Anrechnung der Ursprungswaren eines der in Anhang E aufgeführten Länder und Gebiete einen Gemeinschaftszollhöchstbetrag von 50 v. H. dieses Plafonds nicht überschreiten.

Artikel 4

(1) Sobald die nach Artikel 3 Absatz 1 festgesetzten oder berechneten Plafonds für die Gemeinschaftseinfuhren von Ursprungswaren eines jeden der präferenzbegünstigten Länder oder Gebiete im Falle der Waren des Anhangs B bzw. aller präferenzbegünstigten Länder oder Gebiete im Falle der Waren des Anhangs D auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können jederzeit die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus einem oder sämtlichen betreffenden Ländern und Gebieten bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraums wieder angewandt werden.

(2) Sobald die nach Artikel 3 Absatz 2 berechneten Höchstbeträge für die Gemeinschaftseinfuhren von Ursprungswaren eines jeden der präferenzbegünstigten

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 21. 6. 1979, S. 1.

Länder und Gebiete für die Waren des Anhangs D auf Gemeinschaftsebene für eines dieser Länder oder Gebiete erreicht sind, können jederzeit die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem betreffenden Land oder Gebiet bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraums wieder angewandt werden.

Artikel 5

Die Kommission führt die Anwendung der Zollsätze gegenüber sämtlichen oder gegenüber einem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder und Gebiete unter den in Artikel 4 Absätze 1 und 2 genannten Voraussetzungen im Verordnungswege wieder ein.

ABSCHNITT II

Bestimmungen über die Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollplafonds für die Waren der Anhänge A und C

Artikel 6

(1) Die vollständige Aussetzung der Zollsätze im Rahmen der auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Gemeinschaftszollplafonds gemäß Artikel 1 Absatz 1 wird für die Warenkategorien gewährt, die in den Anhängen A und C aufgeführt sind; die Höhe des entsprechenden Plafonds ist angegeben:

- in Spalte (6) des Anhangs A einzeln für jedes der in Spalte (5) dieses Anhangs aufgeführten begünstigten Länder oder Gebiete;
- in Spalte (5) des Anhangs C gemeinsam für alle in Anhang E aufgeführten begünstigten Länder und Gebiete.

(2) Die Anrechnung auf jeden der Zollplafonds für die Waren des Anhangs C ist für jedes in Anhang E aufgeführte begünstigte Land und Gebiet auf den in Spalte (6) dieses Anhangs C angegebenen Höchstbetrag für jede Warenkategorie beschränkt.

Artikel 7

(1) Die Gemeinschaftszollplafonds für die Waren der Anhänge A und C werden nach folgendem Schlüssel in Quoten aufgeteilt:

Deutschland:	28,5 v.H.
Benelux:	10,5 v.H.
Frankreich:	18,5 v.H.
Italien:	15 v.H.
Dänemark:	3 v.H.
Irland:	1 v.H.
Vereinigtes Königreich:	23,5 v.H.

(2) Jeder Mitgliedstaat ermittelt seine Quote, indem er auf die in Spalte (6) des Anhangs A und Spalte (5) des Anhangs C angegebenen Mengen den jeweiligen Prozentsatz anwendet und gegebenenfalls das Ergebnis auf die nächsthöhere Einheit (Kilo, Stück oder Paar) aufrundet.

(3) Unbeschadet des Artikels 9 werden im Rahmen der einzelstaatlichen Quoten die normalen Zollsätze wieder angewandt, sobald eine solche Quote erreicht ist.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den in ihrem Gebiet ansässigen Einführern der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten zu garantieren.

Artikel 9

Die Kommission trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die Gemeinschaftszollplafonds für die Waren der Anhänge A und C und der in Artikel 6 Absatz 2 genannte Höchstbetrag eingehalten werden. Wenn auf Gemeinschaftsebene die Anrechnung von Ursprungswaren

- eines jeden oder sämtlicher in Anhang E aufgeführten Länder und Gebiete oder
- im Falle der Waren des Anhangs A eines jeden der in Spalte (5) dieses Anhangs aufgeführten Länder und Gebiete

auf einen Gemeinschaftszollplafond

- den in Spalte (6) des Anhangs A genannten Plafond,
- den in Spalte (5) des Anhangs C genannten Plafond,
- den in Spalte (6) des Anhangs C genannten Höchstbetrag

erreicht, dann teilt die Kommission unverzüglich den Mitgliedstaaten mit, ab welchem Zeitpunkt infolgedessen der normale Zollsatz gegenüber dem betreffenden Land oder Gebiet bzw. den betreffenden Ländern und Gebieten wieder anzuwenden ist. Diese Mitteilung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

ABSCHNITT III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10

Die in den Abschnitten I und II enthaltenen Bestimmungen über die Wiederverwendung der normalen Zollsätze gelten nicht für die in Anhang F aufgeführten Länder.

Artikel 11

(1) Die tatsächliche Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf die einzelstaatlichen Quoten sowie auf die Gemeinschaftsplafonds und Gemeinschaftshöchstbeträge erfolgt nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage eines den Vorschriften des Artikels 1 Absatz 2 entsprechenden Ursprungszeugnisses.

(2) Eine Ware kann nur auf einen Plafond, einen Höchstbetrag oder eine einzelstaatliche Quote angerechnet werden, wenn das in Absatz 1 genannte Ursprungszeugnis vor dem Zeitpunkt der Wiederanwendung der Zollsätze vorgelegt wird.

(3) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Plafonds der einzelstaatlichen Quoten und der Höchstbeträge wird auf Gemeinschaftsebene anhand der nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

(4) Jede Änderung der Liste der begünstigten Länder, insbesondere durch Aufnahme neuer Länder oder Ge-

bierte, kann eine entsprechende Anpassung der Höhe der Gemeinschaftsplafonds oder der Gemeinschaftshöchstbeträge zur Folge haben.

Artikel 12

Auf Antrag der Kommission, zumindest aber monatlich, teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten, auf die Gemeinschaftsplafonds und die Gemeinschaftshöchstbeträge angerechnet worden sind.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. HUSSEY

ANHANG A

Liste der unter die Allfaservereinbarung fallenden Textilerzeugnisse, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen für bestimmte Entwicklungsländer und -gebiete Gegenstand gemeinschaftlicher, auf die Mitgliedstaaten aufgeteilter zollbegünstigter Plafonds sind (a) (b)

GRUPPE I

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0011	ex 1	55.05	55.05-13; 19; 21; 25; 27; 29; 48; 52; 58; 92; 98	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Hongkong Südkorea Rumänien Brasilien Indien Kolumbien Argentinien Jugoslawien Mexiko Pakistan Peru Thailand Malaysia Uruguay Singapur Indonesien Macau Philippinen Sri Lanka Guatemala China	10 10 10 81 110 102 70 15 10 19 210 27 14 10 10 10 10 10 10 10
0012	1a	55.05	55.05-33; 35; 37; 41; 45; 46; 61; 65; 67; 69; 72; 78	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Hongkong Südkorea Rumänien Brasilien Indien Kolumbien Argentinien Jugoslawien Mexiko Pakistan Peru Thailand Malaysia Uruguay Singapur Indonesien Macau Philippinen Sri Lanka Guatemala China	10 69 12 2 341 2 098 2 039 1 694 177 716 1 279 1 032 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für den Gemeinsamen Zolltarif gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung durch die Kennziffern der NIMEXE bestimmt wird.

(b) Die Gewährung der Zollpräferenzen bei Postsendungen richtet sich nach den NIMEXE-Kennziffern, die auf die jeweiligen in der Sendung enthaltenen Erzeugnisse zutreffen.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0021	ex 2	ex 55.09	55.09-01; 02; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 19; 21; 29; 31; 33; 35; 37; 38; 39; 41; 49; 68; 69; 72; 73; 74; 76; 77; 78	Andere Gewebe aus Baumwolle: Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe — roh oder gebleicht	Hongkong Südkorea Rumänien Indien Pakistan Brasilien Thailand Malaysia Jugoslawien Singapur Peru Kolumbien Mexiko Argentinien Philippinen Guatemala Uruguay Indonesien Sri Lanka China Macau	234 878 31 10 801 9 152 744 2 487 1 251 303 201 808 364 188 107 41 12 12 12 12 241 12
0022	2a)	ex 55.09	55.09-03; 04; 05; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 59; 61; 63; 64; 65; 66; 67; 70; 71; 81; 82; 83; 84; 86; 87; 92; 93; 97	— andere als roh oder gebleicht	Hongkong Südkorea Rumänien Indien Mexiko Thailand Brasilien Kolumbien Singapur Malaysia Jugoslawien Philippinen Pakistan Argentinien Guatemala Peru Uruguay Indonesien Sri Lanka China Macau	46 12 24 728 608 584 148 383 46 105 21 94 86 37 42 29 12 12 12 12 12

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (1 000 Stück)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0040	4	ex 60.04	60.04-19; 20; 22; 23; 24; 26; 41; 50; 58; 71; 79; 89	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen; T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen, andere als Säuglingskleidung	Hongkong Südkorea Rumänien Indien Singapur Macau Jugoslawien Pakistan Philippinen Brasilien Malaysia Thailand Sri Lanka Peru Kolumbien Argentinien Mexiko Indonesien Uruguay Guatemala China	337 894 104 4 011 1 160 2 547 557 3 804 3 169 395 1 011 972 78 376 104 19,44 19,44 19,44 19,44 19,44 19,44
0050	5	ex 60.05 A	60.05-01; 27; 28; 29; 30; 33; 36; 37; 38	Oberkleidung, Bekleidungs-zubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungs-zubehör: Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken, aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (weder gummielastisch noch kautschutiert)	Hongkong Südkorea Rumänien Macau Singapur Philippinen Thailand Jugoslawien Malaysia Pakistan Peru Sri Lanka Indien Mexiko Brasilien Argentinien Uruguay Indonesien China Kolumbien Guatemala	802 2 460 145 2 872 1 028 2 125 1 033 159 421 181 177 18,12 426 100 27 77 41 18,12 18,12 18,12 18,12

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (1 000 Stück)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0060	6	ex 61.01 ex 61.02 B	 61.01-62; 64; 66; 72; 74; 76 61.02-66; 68; 72	Oberbekleidung für Männer und Knaben: Oberbekleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder; aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Macau Singapur Jugoslawien Malaysia Brasilien Thailand Sri Lanka Mexiko Philippinen Kolumbien Indien Argentinien Uruguay Indonesien Pakistan China Guatemala Peru	843 241 33 2 364 744 289 704 151 447 65 869 1 287 204 137 39 65 46 21 37 12,32 12,32
0070	7	ex 60.05 A II ex 61.02 B	 60.05-22; 23; 24; 25 61.02-78; 82; 84	Oberbekleidung, Bekleidungs-zubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberbekleidung und Bekleidungs-zubehör: II. andere Oberbekleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Indien Macau Singapur Thailand Jugoslawien Philippinen Pakistan Malaysia Sri Lanka Brasilien Indonesien Mexiko Guatemala Uruguay Kolumbien Argentinien Peru China	383 444 22 6 294 1 016 372 549 128 910 788 261 266 17 39 6 6 6 5,55 5,55 5,55 6

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (1 000 Stück)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
0301	30 A	ex 61.04	61.04-11; 13; 18	<p>Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:</p> <p>Schlafanzüge und Nachthemden, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p>	<p>Hongkong</p> <p>Südkorea</p> <p>Rumänien</p> <p>Macau</p> <p>Singapur</p> <p>Jugoslawien</p> <p>Philippinen</p> <p>Indien</p> <p>Argentinien</p> <p>Thailand</p> <p>Brasilien</p> <p>Sri Lanka</p> <p>Indonesien</p> <p>Malaysia</p> <p>Pakistan</p> <p>Kolumbien</p> <p>Mexiko</p> <p>Uruguay</p> <p>Guatemala</p> <p>Peru</p> <p>China</p>	<p>72</p> <p>172</p> <p>8</p> <p>848</p> <p>24</p> <p>88</p> <p>288</p> <p>36</p> <p>28</p> <p>8</p> <p>8</p> <p>12</p> <p>8</p> <p>8</p> <p>8</p> <p>8</p> <p>8</p> <p>8</p> <p>8</p> <p>8</p> <p>8</p> <p>8</p>

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
0302	30 B	ex 61.04	61.04-91; 93; 98	<p>Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:</p> <p>Unterkleidung aus Geweben, andere als Schlafanzüge und Nachthemden, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p>	<p>Hongkong</p> <p>Südkorea</p> <p>Rumänien</p> <p>Indien</p> <p>Brasilien</p> <p>Macau</p> <p>Singapur</p> <p>Thailand</p> <p>Pakistan</p> <p>Malaysia</p> <p>Jugoslawien</p> <p>Philippinen</p> <p>Sri Lanka</p> <p>Mexiko</p> <p>Uruguay</p> <p>Argentinien</p> <p>Guatemala</p> <p>Indonesien</p> <p>Peru</p> <p>China</p> <p>Kolumbien</p>	<p>1</p> <p>5</p> <p>3</p> <p>94</p> <p>13</p> <p>20</p> <p>11</p> <p>15</p> <p>8</p> <p>4</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>1</p>

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
0800	80	61.02 A ex 61.04	61.02-01; 03 61.04-01; 09	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86 Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86: Säuglingskleidung aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Philippinen Singapur Indien Macau Brasilien Thailand Guatemala Jugoslawien Pakistan Malaysia Kolumbien Mexiko Uruguay Argentinien Sri Lanka Indonesien Peru China	8 7 1 54 4 7 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
0810	81	ex 61.02 B	61.02-07; 22; 23; 24; 85; 90; 91; 92	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Bademäntel und -jacken; Hausmäntel, Bettjäckchen und ähnliche Hauskleidung sowie andere Oberkleidung, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, ausgenommen Kleidung der Kategorien 6, 7, 15 A, 15 B, 21, 26, 27, 29, 76, 79 und 80, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Jugoslawien Indien Singapur Brasilien Macau Philippinen Thailand Pakistan Kolumbien Indonesien Argentinien Malaysia Peru Mexiko Uruguay Sri Lanka Guatemala China	40 75 2 24 63 21 12 48 75 27 15 3 6 2 2 2 1 1 1 1 2

ANHANG B

Liste der unter die Allfaservereinbarung fallenden Textilerzeugnisse, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen für bestimmte Entwicklungsländer und -gebiete Gegenstand gemeinschaftlicher, nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilter zollbegünstigter Plafonds sind (a) (b)

GRUPPE III

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0340	34	ex 51.04 A	51.04-08	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02): A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden: Gewebe aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von 3 m oder mehr	Hongkong Südkorea Rumänien Jugoslawien Indien Brasilien Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	6 14 6
0381	38 A	ex 60.01 B	60.01-40	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert: B. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: Gewirke als Meterware, aus synthetischen Spinnstoffen, für Vorhänge und Gardinen	Hongkong Südkorea Rumänien Philippinen Indien Brasilien Jugoslawien Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	4 4

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für den Gemeinsamen Zolltarif gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung durch die Kennziffern der NIMEXE-Nomenklatur bestimmt wird.

(b) Die Gewährung der Zollpräferenzen bei Postsendungen richtet sich nach den NIMEXE-Kennziffern, die auf die jeweiligen in der Sendung enthaltenen Erzeugnisse zutreffen.

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
0382	38 B	ex 62.02 A	62.02-09	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: A. Gardinen	Hongkong Südkorea Rumänien Indien Jugoslawien Brasilien Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	1 1
0420	42	ex 51.01 B	51.01-50; 61; 64; 66; 71; 76; 80	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B. künstliche Spinnfäden: Künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Viskose-Spinnfäden, ungezwirnt, ohne Drehung oder mit 250 Drehungen oder weniger je Meter, und nicht texturierte ungezwirnte Acetat-Spinnfäden	Hongkong Südkorea Rumänien Indien Brasilien Argentinien Jugoslawien Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Uruguay Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	12 14 12 300 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) ⁽¹⁾
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0430	43	51.03	51.03-10; 20	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Hongkong Südkorea Rumänien Jugoslawien Indien Brasilien Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	1 1
0440	44	ex 51.04 A	51.04-05	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02): A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden: Gewebe aus synthetischen Spinnfäden mit Elastomer-Fäden	Hongkong Südkorea Rumänien Brasilien Jugoslawien Uruguay Indien Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	1 1

⁽¹⁾ Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
0450	45	ex 51.04 B	51.04-54	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02): B. Gewebe aus künstlichen Spinnfäden: Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, mit Elastomer-Fäden	Hongkong Südkorea Rumänien Brasilien Jugoslawien Uruguay Indien Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	1 1
0470	47	ex 53.06 ex 53.08	53.06-21; 25; 31; 35; 51; 55; 71; 75 53.08-11; 15	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: Streichgarne aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Hongkong Südkorea Rumänien Argentinien Peru Uruguay Brasilien Jugoslawien Indien Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien China	2 2 2 14 16 12 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) ⁽¹⁾
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0490	49	ex 53.10	53.10-11; 15	<p>Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</p> <p>Garne aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf</p>	<p>Hongkong</p> <p>Südkorea</p> <p>Rumänien</p> <p>Peru</p> <p>Kolumbien</p> <p>Indien</p> <p>Brasilien</p> <p>Jugoslawien</p> <p>Pakistan</p> <p>Thailand</p> <p>Macau</p> <p>Malaysia</p> <p>Singapur</p> <p>Mexiko</p> <p>Uruguay</p> <p>Argentinien</p> <p>Philippinen</p> <p>Sri Lanka</p> <p>Guatemala</p> <p>Indonesien</p> <p>China</p>	<p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>38</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p>
0530	53	55.07	55.07-10; 90	Drehergewebe aus Baumwolle	<p>Hongkong</p> <p>Südkorea</p> <p>Rumänien</p> <p>Indien</p> <p>Pakistan</p> <p>Brasilien</p> <p>Jugoslawien</p> <p>Thailand</p> <p>Macau</p> <p>Malaysia</p> <p>Kolumbien</p> <p>Singapur</p> <p>Mexiko</p> <p>Uruguay</p> <p>Argentinien</p> <p>Philippinen</p> <p>Sri Lanka</p> <p>Guatemala</p> <p>Indonesien</p> <p>Peru</p> <p>China</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>3</p> <p>4</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>

⁽¹⁾ Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) ⁽¹⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
0540	54	56.04 B	56.04-21; 23; 28	<p>Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrem-pelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet:</p> <p>B. künstliche Spinnstoffe: Künstliche Spinnfasern und Abfälle von künstli-chen Spinnstoffen, ge- krem-pelt oder gekämmt</p>	<p>Hongkong Südkorea Rumänien Indien Brasilien Jugoslawien Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China</p>	<p>1 1</p>
0560	56	56.06	56.06-11; 15	<p>Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von syntheti-schen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufma- chungen für den Einzelver- kauf:</p> <p>Garne aus synthetischen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen Spinnstoffen), in Aufma- chungen für den Einzelver- kauf</p>	<p>Hongkong Südkorea Rumänien Singapur Indien Jugoslawien Brasilien Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China</p>	<p>2 2</p>

⁽¹⁾ Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) ⁽¹⁾
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0570	57	56.06	56.06-20	<p>Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</p> <p>Garne aus künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf</p>	<p>Hongkong Südkorea Rumänien Brasilien Jugoslawien Uruguay Indien Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China</p>	<p>1 1</p>
0582	58a	ex 58.01	58.01-ex 01 (mehr als 500 Knoten) 17; 30; 80	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert	<p>Hongkong Südkorea Rumänien Indien Pakistan Jugoslawien Peru Brasilien Mexiko Sri Lanka Philippinen Bangladesch Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Uruguay Argentinien Guatemala Indonesien China</p>	<p>19 19 19 190 2 437 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19</p>

⁽¹⁾ Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
0590	59	ex 58.02 ex 59.02 A	58.02-12; 17; 18; 19; 30; 43; 49; 90 59.02-01; 09	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert: Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen: A. Filze als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: Gewebe oder gewirkte Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert; Bodenbeläge aus Filz	Hongkong Südkorea Rumänien Indien Jugoslawien Pakistan Thailand Peru Philippinen Brasilien Singapur Sri Lanka Malaysia Mexiko Macau Kolumbien Uruguay Argentinien Guatemala Indonesien China	31 31 31 326 45 46 31 31 31 31 31 31 31 31 31 31 31 31 31 31 31 31
0600	60	58.03	58.03-00	Tapisseries, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisseries als Nadelarbeit (z. B. Petit Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert: Tapisseries, handgefertigt	Hongkong Südkorea Rumänien Indien Kolumbien Peru Brasilien Jugoslawien Pakistan Thailand Macau Malaysia Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien China	1 1 1 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMFEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) ⁽¹⁾				
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)					
0620	62	58.06	58.06-10; 90	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten	Hongkong	7				
					Südkorea	11				
		58.07	58.07-31; 39; 50; 80	Chenillegarne; Gimpen (andere als umspinnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen:	Rumänien	7				
					Indien	112				
					Brasilien	7				
					Pakistan	7				
					Haiti	7				
					Macau	7				
					Thailand	7				
					Singapur	7				
Jugoslawien	7									
Malaysia	7									
Kolumbien	7									
Mexiko	7									
Uruguay	7									
Argentinien	7									
Philippinen	7									
Sri Lanka	7									
Guatemala	7									
Indonesien	7									
Peru	7									
China	7									
0630	63	ex 60.01 B	58.08	58.08-10; 90	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert	7				
							58.09	58.09-11; 19; 21; 31; 35; 39; 91; 95; 99	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv	7
							60.06 A	60.01-30 60.06-11; 18	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert: B. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe): A. Meterware: Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus synthetischen Spinnstoffen mit Elastomer-Fäden; gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke als Meterware	Hongkong
Südkorea	2									
Rumänien	2									
Jugoslawien	2									
Indien	2									
Brasilien	2									
Pakistan	2									
Thailand	2									
Macau	2									
Malaysia	2									
Kolumbien	2									
Singapur	2									
Mexiko	2									
Uruguay	2									
Argentinien	2									
Philippinen	2									
Sri Lanka	2									
Guatemala	2									
Indonesien	2									
Peru	2									
China	2									

⁽¹⁾ Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMFXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) ⁽¹⁾
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0640	64	ex 60.01 B	60.01-51; 55	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert: B. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: Raschelspitzen und hochflorige Gewirke (Pelzcharakter), weder gummielastisch noch kautschutiert, aus synthetischen Spinnstoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Brasilien Jugoslawien Indien Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	2 2
0650	65	60.01	60.01-01; 10; 62; 64; 65; 68; 72; 74; 75; 78; 81; 89; 92; 94; 96; 97	Gewebe als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert: Andere als die Waren der Kategorien 38 A, 63 und 64, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Jugoslawien Uruguay Singapur Indien Thailand Brasilien Argentinien Pakistan Peru Macau Malaysia Kolumbien Mexiko Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien China	18 18

⁽¹⁾ Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) ⁽¹⁾
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0660	66	ex 62.01	62.01-10; 20; 81; 85; 93; 95	Decken: Decken aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Indien Jugoslawien Brasilien Peru Mexiko Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien China	6 6 6 9 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6

GRUPPE IV

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) ⁽¹⁾
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0680	68	ex 60.04 A	60.04-02; 03; 04; 06; 07; 08; 10; 11; 12; 14	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86: Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Säuglinge	Hongkong Südkorea Rumänien Malaysia Brasilien Macau Singapur Philippinen Thailand Jugoslawien Indien Pakistan Kolumbien Mexiko Uruguay Argentinien Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	4 2 1 8 1 2 1 3 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1

⁽¹⁾ Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolitarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) ⁽¹⁾
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0690	69	ex 60.04 B	60.04-54	<p>Unterkleider aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:</p> <p>B. aus anderen Spinnstoffen:</p> <p>Unterkleider und Unter-röcke aus Gewirken, aus synthetischen Spinnstoffen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)</p>	<p>Hongkong</p> <p>Südkorea</p> <p>Rumänien</p> <p>Jugoslawien</p> <p>Indien</p> <p>Brasilien</p> <p>Pakistan</p> <p>Thailand</p> <p>Macau</p> <p>Malaysia</p> <p>Kolumbien</p> <p>Singapur</p> <p>Mexiko</p> <p>Uruguay</p> <p>Argentinien</p> <p>Philippinen</p> <p>Sri Lanka</p> <p>Guatemala</p> <p>Indonesien</p> <p>Peru</p> <p>China</p>	<p>1</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>8</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
0750	75	ex 60.05 A II	60.05-66; 68	<p>Oberkleidung, Bekleidungs-zubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:</p> <p>A. Oberkleidung und Bekleidungs-zubehör:</p> <p>II. andere:</p> <p>Anzüge und Kombinationen (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Skianzüge)</p>	<p>Hongkong</p> <p>Südkorea</p> <p>Rumänien</p> <p>Jugoslawien</p> <p>Singapur</p> <p>Indien</p> <p>Brasilien</p> <p>Philippinen</p> <p>Pakistan</p> <p>Thailand</p> <p>Macau</p> <p>Malaysia</p> <p>Kolumbien</p> <p>Mexiko</p> <p>Uruguay</p> <p>Argentinien</p> <p>Sri Lanka</p> <p>Guatemala</p> <p>Indonesien</p> <p>Peru</p> <p>China</p>	<p>(1 000 Stück)</p> <p>14,4</p> <p>14,4</p> <p>14,4</p> <p>14,4</p> <p>14,4</p> <p>14,4</p> <p>14,4</p> <p>14,4</p> <p>14,4</p> <p>14,4</p> <p>14,4</p> <p>14,4</p> <p>14,4</p> <p>14,4</p> <p>14,4</p> <p>14,4</p> <p>14,4</p> <p>14,4</p> <p>14,4</p> <p>14,4</p>

⁽¹⁾ Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE- V...	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0790	79	61.01 61.02 B	61.01-22; 23 61.02-16; 18	Oberkleidung für Männer und Knaben: Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Badehosen und -anzüge aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Jugoslawien Indien Thailand Macau Indonesien Brasilien Pakistan Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Peru China	11 11
0840	84	61.06	61.06-30; 40; 50; 60	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren: Andere als Wirkwaren, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Indien Pakistan Macau Thailand Kolumbien Mexiko Uruguay Indonesien Brasilien Jugoslawien Malaysia Singapur Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Peru China	2 6 2 70 21 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) ⁽¹⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
0850	85	61.07	61.07-30; 40; 90	Krawatten: Andere als Wirkwaren, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Brasilien Jugoslawien Uruguay Indien Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	1 1
0880	88	61.11	61.11-00	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel: Andere als aus Gewirken	Hongkong Südkorea Rumänien Indien Jugoslawien Philippinen Pakistan Kolumbien Haiti Brasilien Thailand Macau Malaysia Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	2 1 1 4 1 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1

⁽¹⁾ Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) ⁽¹⁾
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0890	89	ex 61.05 A	61.05-20	Taschentücher: A. aus Baumwolle und mit einem Wert von mehr als 15 ERE je kg Eigengewicht	Hongkong Südkorea Rumänien Indien Macau Malaysia Philippinen Singapur Brasilien Jugoslawien Pakistan Thailand Kolumbien Mexiko Uruguay Argentinien Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	(1 000 Stück) 59 59 59 708 354 295 177 59 59 59 59 59 59 59 59 59 59 59 59 59 59

GRUPPE V

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) ⁽¹⁾
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0900	90	ex 59.04	59.04-11; 13; 15; 17; 18	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: Bindfäden, Seile und Taue, aus synthetischen Spinnstoffen, auch geflochten	Hongkong Südkorea Rumänien Singapur Uruguay Indien Brasilien Jugoslawien Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Mexiko Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	10 12 10

⁽¹⁾ Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) ⁽¹⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
0920	92	ex 51.04 ex 59.11 AIII	51.04-03; 52 59.11-15	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02): Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke: A. kautschutierte Gewebe (ausgenommen Erzeugnisse des Absatzes B): III. andere: Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden und kautschutierte Gewebe, für die Reifenherstellung	Hongkong Südkorea Rumänien Indien Malaysia Brasilien Jugoslawien Pakistan Thailand Macau Kolumbien Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	3 3
0930	93	ex 62.03 B	62.03-93; 95; 97; 98	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken: B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen: Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, gewebt, aus anderen Spinnstoffen als aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen	Hongkong Südkorea Rumänien Pakistan Indien Singapur Jugoslawien Brasilien Thailand Macau Malaysia Kolumbien Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	7 49 5 972 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5

⁽¹⁾ Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) ⁽¹⁾
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0940	94	59.01	59.01-07; 12; 14; 15; 16; 18; 21; 29	Watte und Waren daraus, Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Jugoslawien Indien Brasilien Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	10 14 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10
0950	95	ex 59.02	59.02-35; 41; 47; 51; 57; 59; 91; 95; 97	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen: Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, andere als Bodenbeläge	Hongkong Südkorea Rumänien Indien Jugoslawien Brasilien Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	4 4 4 50 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4

⁽¹⁾ Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) ⁽¹⁾
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0960	96	59.03	59.03-11; 19; 30	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen: andere als Kleidung und Bekleidungszubehör	Hongkong Südkorea Rumänien Jugoslawien Indien Brasilien Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	22 22
0980	98	59.06	59.06-00	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus: Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe, Waren daraus und Waren der Kategorie 97	Hongkong Südkorea Rumänien Thailand Indien Philippinen Mexiko Singapur Brasilien Jugoslawien Pakistan Macau Malaysia Kolumbien Uruguay Argentinien Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	3 3 3 35 34 50 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 4

⁽¹⁾ Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) ⁽¹⁾
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0990	99	59.07	59.07-10; 90	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei	Hongkong Südkorea Rumänien Brasilien Jugoslawien Uruguay Indien Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	2 2
1000	100	59.08	59.08-10; 51; 61; 71; 79	Gewebe, mit Zellosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen	Hongkong Südkorea Rumänien Jugoslawien Brasilien Indien Malaysia Pakistan Singapur Mexiko Thailand Macau Kolumbien Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	20 20 20 34 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXF-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1010	101	59.04	59.04-80	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: andere als aus synthetischen Spinnstoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Thailand Sri Lanka Indien Pakistan Malaysia Brasilien Jugoslawien Macau Kolumbien Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Guatemala Indonesien Peru China	3 3 3 341 53 20 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3
1020	102	59.10	59.10-10; 31; 39	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten	Hongkong Südkorea Rumänien Jugoslawien Indien Brasilien Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	10 10 10 11 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) ⁽¹⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
1030	103	59.11	59.11-11; 14; 17; 20	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke: mit Ausnahme der für die Reifenherstellung	Hongkong Südkorea Rumänien Jugoslawien Sri Lanka Indien Brasilien Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Guatemala Indonesien Peru China	3 3
1050	105	59.13	59.13-01; 11; 13; 15; 19; 32; 34; 35; 39	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke	Hongkong Südkorea Rumänien Indien Thailand Brasilien Jugoslawien Pakistan Macau Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	2 2 2 7 5 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2

⁽¹⁾ Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXF-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) ⁽¹⁾
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1060	106	59.14	59.14-00	Gewebe, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch getränkt, und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe	Hongkong Südkorea Rumänien Brasilien Indien Jugoslawien Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	1 1 1 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
1070	107	59.15	59.15-10; 90	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Brasilien Indien Jugoslawien Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	1 1

(¹) Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) ⁽¹⁾
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1080	108	59.16	59.16-00	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt	Hongkong Südkorea Rumänien Brasilien Jugoslawien Uruguay Indien Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	1 1
1090	109	62.04	62.04-21; 61; 69	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen: Planen, Segel und Markisen, aus Geweben	Hongkong Südkorea Rumänien Jugoslawien Indien Brasilien Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	3 25 2

⁽¹⁾ Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1100	110	62.04	62.04-25; 75	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen: Luftmatratzen aus Geweben	Hongkong Südkorea Rumänien Malaysia Indien Brasilien Jugoslawien Pakistan Thailand Macau Kolumbien Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	11 26 11 19 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11
1120	112	62.05	62.05-10; 30; 93; 98	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung: Andere konfektionierte Waren aus Geweben, mit Ausnahme derjenigen der Kategorien 113 und 114	Hongkong Südkorea Rumänien Jugoslawien Philippinen Indien Thailand Brasilien Singapur Pakistan Macau Malaysia Kolumbien Mexiko Uruguay Argentinien Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	5 8 4 5 33 14 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 14

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschafts-plafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1130	113	62.05 C	62.05- ex 20, 40	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung: C. Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03 oder aus Kokos: Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken	Hongkong Südkorea Rumänien Pakistan Indien Brasilien Singapur Jugoslawien Thailand Macau Malaysia Kolumbien Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	1 1 1 126 16 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
1140	114	59.17	59.17-10; 29; 31; 39; 49; 51; 59; 71; 79; 91; 93; 95; 99	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Mexiko Jugoslawien Thailand Indien Brasilien Pakistan Macau Malaysia Kolumbien Singapur Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	3 3

(1) Falls nichts anderes angegeben.

ANHANG C

Liste der nicht unter die Allfaservereinbarung fallenden Textilerzeugnisse, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen für bestimmte Entwicklungsländer und -gebiete Gegenstand gemeinschaftlicher, auf die Mitgliedstaaten aufgeteilter zollbegünstigter Plafonds sind (a) (b)

GRUPPE VI

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Menge des für alle in Anhang E aufgeführten Länder und Gebiete eröffneten Plafonds (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land und Gebiet	
						in %	in Tonnen
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
1170	117	54.05	54.05-21; 25; 31; 35; 38; 51; 55; 61; 68	Gewebe aus Flachs oder Ramie	122	30	37
1190	119	ex 62.02 B	62.02-61; 75	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung; B. andere: Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Flachs oder aus Ramie, andere als aus Gewirken	143	30	42

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für den Gemeinsamen Zolltarif gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung durch die Kennziffern der NIMEXE bestimmt wird.

(b) Die Gewährung der Zollpräferenzen bei Postsendungen richtet sich nach den NIMEXE-Kennziffern, die auf die jeweiligen in der Sendung enthaltenen Erzeugnisse zutreffen.

GRUPPE VII

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Menge des für alle in Anhang E aufgeführten Länder und Gebiete eröffneten Plafonds (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land und Gebiet	
						in %	in Tonnen
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
1240	124	ex 56.01	56.01-11; 13; 15; 16; 17; 18	Synthetische Spinnfasern	2 071	30	621
		ex 56.02	56.02-11; 13; 15; 19				
		ex 56.03	56.03-11; 13; 15; 19				
1250	125	ex 51.01 ex 51.02	51.01-14; 25 51.02-12; 13; 15; 22; 24; 28	Synthetische Spinnfasern	79	30	24
1260	126	ex 56.01 ex 56.02 ex 56.03	56.01-21; 23; 28 56.02-21; 23; 28 56.03-21; 23; 28	Künstliche Spinnfasern	1 925	30	577
1270	127	ex 51.01 ex 51.02	51.01-62; 73 51.02-41; 49	Künstliche Spinnfäden	241	30	72
1360	136	50.09 ex 59.17	50.09-01; 20; 31; 39; 41; 42; 44; 45; 47; 48; 61; 62; 64; 66; 68; 80 59.17-21	Gewebe aus Seide	100 ⁽¹⁾	50	50
1460	146	ex 59.04	59.04-31; 35; 38	Bindfäden, Seile und Taue aus Sisal	870	30	261

⁽¹⁾ Die Menge dieses Plafonds ist ausschließlich Ursprungswaren Brasiliens, Chinas und Südkoreas vorbehalten.

ANHANG D

Liste der nicht unter die Allfaservereinbarung fallenden Textilerzeugnisse, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen für bestimmte Entwicklungsländer und -gebiete Gegenstand gemeinschaftlicher, nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilter zollbegünstigter Plafonds sind (a) (b)

GRUPPE VI

Kennziffer	Kategorie-Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
1150	115	54.03	54.03-10; 31; 35; 37; 39; 50; 61; 69	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
1160	116	54.04	54.04-10; 90	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
1180	118	62.02 B		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung;
			62.02-15	B. andere: Bettwäsche aus Flachs oder Ramie, nicht gewirkt
1200	120	62.02		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung;
			62.02-01; 87	Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, aus Flachs oder Ramie, andere als aus Gewirken
1210	121	ex 59.04		Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten:
			59.04-60	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Flachs oder Ramie
1220	122	62.03 B I a)		Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:
			62.03-91	B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen: I. gebraucht: a) aus Flachs- oder Sisalgewebe: Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, gebraucht, aus Flachs oder Sisal, andere als aus Gewirken

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für den Gemeinsamen Zolltarif gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung durch die Kennziffern der NIMEXE bestimmt wird.

(b) Die Gewährung der Zollpräferenzen bei Postsendungen richtet sich nach den NIMEXE-Kennziffern, die auf die jeweiligen in der Sendung enthaltenen Erzeugnisse zutreffen.

Kennziffer	Kategorie- Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE- Kennziffer	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
1230	123	ex 58.04		Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05:
		ex 61.06		Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:
			58.04-80	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, aus Flachs oder Ramie, ausgenommen Bänder;
			61.06-90	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren aus Flachs oder Ramie, andere als aus Gewirken

GRUPPE VII

Kennziffer	Kategorie- Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE- Kennziffer	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
1290	129	53.09	53.09-10; 20	Garne aus groben Tierhaaren
		ex 53.10	53.10-20	
1300	130	50.04	50.04-10; 90	Seidengarne
		50.05	50.05-10; 90; 99	
		50.07	50.07-10; 90 99	
1310	131	ex 57.07	57.07-90	Sisalgarne
1320	132	ex 57.07	57.07-20	Papiergarne
1330	133	ex 57.07	57.07-01; 03; 07	Hanffasern und andere pflanzliche Spinnstoffe
1340	134	52.01	52.01-10; 90	Metallfäden
1350	135	53.12	53.12-00	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar

Kennziffer	Kategorie- Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE- Kennziffer	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
1360	136 ⁽¹⁾	50.09	50.09-01; 20; 31; 39; 41; 42; 44; 45; 47; 48; 61; 62; 64; 66; 68; 80	Gewebe aus Seide
		ex 59.17	59.17-21	
1370	137	ex 58.04	58.04-05	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Ge- webe der Tarifnummern 55.08 und 58.05 aus Seide Schappeseide oder Bourretteseide
		ex 58.05	58.05-20	Bänder aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide
1380	138	57.11	57.11-10; 20; 90	Gewebe aus Hanf, aus pflanzlichen Spinnstoffen und aus Papiergarnen
1390	139	52.02	52.02-00	Gewebe aus Metall- oder metallisier- ten Fäden
1400	140	ex 60.01	60.01-98	Andere Gewirke als aus Baumwolle, Wolle, künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen
1410	141	ex 62.01	62.01-99	Andere Decken als aus Baumwolle, Wolle, künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen
1420	142	ex 58.02	58.02-20; 60; 80	Teppiche aus groben Tierhaaren, aus Sisal, Hanf, anderen Agavefasern und andere als aus Baumwolle, Wolle, künstlichen und synthetischen Spinn- stoffen
1430	143	ex 60.04	60.04-09; 16; 29; 90	Andere Kleidungsstücke als aus Baum- wolle, Wolle, künstlichen oder synthe- tischen Spinnstoffen
		ex 60.05	60.05-21; 26; 31; 32; 39; 49; 75; 80; 83; 87; 93	
		ex 61.01	61.01-38; 48; 58; 68; 78; 89; 98	
		ex 61.02	61.02-34; 41; 45; 47; 55; 64; 74; 76; 87; 94	

⁽¹⁾ Bei den Waren dieser Kategorie beläuft sich der in Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannte Gemeinschaftsplatfond auf 143 Tonnen; für die Ursprungswaren Brasiliens, Chinas und Südkoreas gilt dieser Platfond nicht.

Kennziffer	Kategorie- Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE- Kennziffer	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
1430 (Fortsetzung)	143	ex 61.05 ex 61.06 ex 61.07	61.05-91 61.06-10 61.07-10	
1440	144	ex 59.02	59.02-31; 45	Filz aus groben Tierhaaren
1450	145	ex 59.04	59.04-20; 50	Bindfäden, Seile und Taue aus Hanf und Manilahanf
2200	220	63.01	63.01-10; 90	Gebrauchte Kleidung

ANHANG E

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden ⁽¹⁾

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan ⁽²⁾	616 Iran	504 Peru
220 Ägypten	464 Jamaika	708 Philippinen
208 Algerien	628 Jordanien	247 Republik Kap Verde
330 Angola	048 Jugoslawien	324 Ruanda ⁽²⁾
310 Äquatorialguinea	696 Kambodscha	066 Rumänien
528 Argentinien	302 Kamerun	806 Salomonen
334 Äthiopien ⁽²⁾	644 Katar	378 Sambia
453 Bahamas	346 Kenia	465 Santa Lucia
640 Bahrain	810 Kiribati	467 St. Vincent
666 Bangladesch ⁽²⁾	480 Kolumbien	311 São Tomé und Príncipe
469 Barbados	375 Komoren	632 Saudi-Arabien
284 Benin ⁽²⁾	318 Kongo	248 Senegal
675 Bhutan ⁽²⁾	448 Kuba	355 Seychellen und zugehörige Gebiete
676 Birma	636 Kuwait	264 Sierra Leone
516 Bolivien	684 Laos ⁽²⁾	706 Singapur
391 Botsuana ⁽²⁾	395 Lesotho ⁽²⁾	342 Somalia ⁽²⁾
508 Brasilien	604 Libanon	669 Sri Lanka
328 Burundi ⁽²⁾	268 Liberia	224 Sudan ⁽²⁾
512 Chile	216 Libyen	656 Südjemen ⁽²⁾
720 China	370 Madagaskar	728 Südkorea
436 Costa Rica	386 Malawi ⁽²⁾	492 Surinam
460 Dominica	701 Malaysia	393 Swasiland
456 Dominikanische Republik	667 Malediven ⁽²⁾	608 Syrien
338 Dschibuti	232 Mali ⁽²⁾	352 Tansania ⁽²⁾
500 Ecuador	204 Marokko	680 Thailand
272 Elfenbeinküste	228 Mauretanien	280 Togo
428 El Salvador	373 Mauritius	817 Tonga
815 Fidschi	412 Mexiko	472 Trinidad und Tobago
314 Gabun	366 Mosambik	244 Tschad ⁽²⁾
252 Gambia ⁽²⁾	803 Nauru	212 Tunesien
276 Ghana	672 Nepal ⁽²⁾	807 Tuvalu
473 Grenada	432 Nicaragua	350 Uganda ⁽²⁾
416 Guatemala	240 Niger ⁽²⁾	524 Uruguay
260 Guinea ⁽²⁾	288 Nigeria	484 Venezuela
257 Guinea-Bissau	652 Nordjemen ⁽²⁾	647 Vereinigte Arabische Emirate
488 Guyana	236 Obervolta ⁽²⁾	690 Vietnam
452 Haiti ⁽²⁾	649 Oman	819 Westsamoa ⁽²⁾
424 Honduras	662 Pakistan	322 Zaire
664 Indien	440 Panama	306 Zentralafrikanische Republik ⁽²⁾
700 Indonesien	801 Papua-Neuguinea	600 Zypern
612 Irak	520 Paraguay	

⁽¹⁾ Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Geonomenklatur 1980 entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 – ABl. Nr. L 294 vom 21. 11. 1979, S. 5).

⁽²⁾ Dieses Land ist ebenfalls in Anhang F aufgeführt.

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

- 457 Amerikanische Jungferninseln
- 808 Amerikanisch-Ozeanien ⁽¹⁾
- 802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)
- 421 Belize
- 413 Bermuda
- 357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
- 703 Brunei
- 529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
- 822 Französisch-Polynesien
- 044 Gibraltar
- 740 Hongkong
- 463 Kaimaninseln
- 743 Macau
- 377 Mayotte
- 816 Neue Hebriden
- 809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
- 814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)
- 476 Niederländische Antillen
- 810 Pitcairn
- 890 Polargebiete { Australische Antarktik
Britische Antarktik
Französische Antarktik
- 329 St. Helena und zugehörige Gebiete
- 454 Turks- und Caicosinseln
- 811 Wallis and Futuna
- 471 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

⁽¹⁾ Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake, die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

ANHANG F

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

660 Afghanistan	232 Mali
334 Äthiopien	672 Nepal
666 Bangladesch	240 Niger
284 Benin	652 Nordjemen
675 Bhutan	236 Obervolta
391 Botsuana	324 Ruanda
328 Burundi	342 Somalia
252 Gambia	224 Sudan
260 Guinea	656 Südjemen
452 Haiti	352 Tansania
684 Laos	244 Tschad
395 Lesotho	350 Uganda
386 Malawi	819 Westsamoa
667 Malediven	306 Zentralafrikanische Republik

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2895/79 DES RATES

vom 10. Dezember 1979

zur Eröffnung von Zollpräferenzen in Form von Aussetzungen der Zollsätze für Fertigwaren aus Jute mit Ursprung in Indien, Thailand und Bangladesch und für Fertigwaren aus Kokosfasern mit Ursprung in Indien und Sri Lanka

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertig- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden gewerblichen Halbfertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Für die Jute- und Kokosfaserwaren sieht dieses Angebot jedoch Zollfreiheit nur im Rahmen besonderer Maßnahmen vor, die mit den Ausfuhr-Entwicklungsländern festzulegen sind.

Die Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Indien über Fertigwaren aus Jute und Kokosfasern laufen am 31. Dezember 1979 aus. Verhandlungen müssen daher rechtzeitig für die Durchführung besonderer Maßnahmen aufgenommen werden, die das bei der WHK hinterlegte Angebot beinhalten. Da die Gemeinschaft erneut mit dem genannten Land Bedingungen aushandeln will, ist bereits jetzt damit zu rechnen, daß die weitere Anwendung der geltenden Zollpräferenzregelung zweckmäßigerweise mindestens noch für das Jahr 1980 in Betracht gezogen wird. Die gleiche Regelung dürfte auch für Bangladesch angeraten sein: bei diesem Land ist die Lage im wesentlichen, allerdings ausschließlich bei Jutewaren, die gleiche wie oben. Wegen der zwischen der Gemeinschaft und Sri Lanka für Fertigwaren aus Kokosfasern und zwischen der Gemeinschaft und Thailand für Fertigwaren aus Jute geltenden besonderen Maßnahmen empfiehlt sich die weitere Anwendung der derzeitigen Zollpräferenzregelung auch zugunsten dieser beiden Länder.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte ⁽⁴⁾ wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet.

Die Zulassung zu diesen Aussetzungen ist den betreffenden Waren mit Ursprung in Indien, Bangladesch, Thailand und Sri Lanka vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung des Warenursprungs ⁽⁵⁾ festgelegt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ab 1. Januar bis zum 31. Dezember 1980 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend aufgeführten Waren im Rahmen einer Präferenzbehandlung bis zu der Höhe der für die einzelnen Waren angegebenen Sätze ausgesetzt:

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 234 vom 17. 9. 1979, S. 70.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 309 vom 10. 12. 1979, S. 57.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 297 vom 28. 11. 1979, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Präferenzzollsatz %
57.06	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03	0
57.10	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03:	
	A. mit einer Breite von 150 cm oder weniger und einem Quadratmetergewicht:	
	I. von weniger als 310 g	0
	II. von 310 g bis 500 g	0
	III. von mehr als 500 g	0
	B. mit einer Breite von mehr als 150 cm	0
58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert:	
	A. Teppiche:	
	ex I. Kokosteppiche und Nadelflorteppiche aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03 und aus Kokosfasern	0
	ex II. Teppiche aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03	0
ex 58.05	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03, ausgenommen Waren der Tarifnummer 58.06	0
ex 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03	0
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:	
	A. aus Jutegeweben oder aus Geweben aus anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03:	
	II. andere, aus Geweben mit einem Quadratmetergewicht:	
	a) von weniger als 310 g	0
	b) von 310 g bis 500 g	0
	c) von mehr als 500 g	0

(2) Die in Absatz 1 genannten Aussetzungen sind bis zum 31. Dezember 1980 den Waren mit Ursprung in Indien vorbehalten. Die Waren mit Ursprung in Bangladesch und Thailand mit Ausnahme der Kokosteppiche und der Nadelflorteppiche aus Kokosfasern kommen ebenfalls in den Genuß dieser Aussetzungen. Diese Aussetzungen gelten ebenfalls für die genannten Kokosteppiche und Nadelflorteppiche aus Kokosfasern mit Ursprung in Sri Lanka. Im Sinne dieser Verordnung ist der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

Artikel 2

(1) Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf Anfrage mit, welche Einfuhren sie unter Inanspruchnahme der vorstehenden Bestimmungen vorgenommen haben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. HUSSEY
